

08.02.2024

## Antrag

### auf Änderung der Satzung des Badischen Handball-Verbands

Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstags des Badischen Handball-Verbandes werden gebeten, gemäß § 15 Ziffer 7.4 i.V.m. § 16 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wie folgt zu beschließen:

**Dem Antrag des Präsidiums des Badischen Handball-Verbands auf Änderung der Satzung des Badischen Handball-Verbands nach Maßgabe der Änderungsvorlage (Synopse) wird zugestimmt.**

#### **Begründung:**

Das Präsidium des Badischen Handball-Verbands hat beim ordentlichen Verbandstag am 20.05.2023 den Antrag gestellt, das Präsidium zu beauftragen die Gespräche sowie die Erarbeitung eines Verschmelzungsvertrags zur Zusammenführung der drei Landesverbände für den Handball in Baden-Württemberg mit dem Zieldatum 01.07.2025 fortzuführen.

Die Mitglieder des Verbandstags haben dem Antrag des Präsidiums auf

- Zustimmung zur Fortführung der Gespräche und
- zur Führung von Verhandlungen zur Erarbeitung eines Vertragswerks zu einem Zusammenschluss der drei Landesverbände und Handball Baden-Württemberg für den Handball in Baden-Württemberg zu einem Landesverband mit dem Zieltermin 01.07.2025

entsprochen. Die Verhandlungen wurden fortgeführt und mündeten in einem Verschmelzungsvertrag sowie einem Satzungsentwurf, der den Mitgliedern des a.o. Verbandstags vorliegt. Die Abstimmung hierzu erfolgt in einem weiteren, späteren Tagesordnungspunkt.

Zunächst ist es jedoch notwendig, die derzeitige Fassung des § 42 der Satzung zu ändern, damit die Vermögenswerte des Badischen Handball-Verbands zum 01.07.2025 dem neuen Verband zufließen können.

Das Präsidium beantragt daher die Zustimmung zur entsprechenden Änderung der Satzung. Die neue Fassung des § 42 ist der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Bei Bedarf können weitere Ausführungen hierzu gemacht werden.

Im Auftrag des Präsidiums



Peter Knapp  
Präsident



## Synopse der Satzungsänderungen zur Vorlage beim außerordentlichen Verbandstag am 09.03.2024 <sup>1</sup>

(dargestellt sind ausschließlich die geänderten Paragraphen)

### bisherige Fassung der Satzung

#### VII. Schlussbestimmungen

##### § 42 Auflösung

1. Die Auflösung des BHV kann nur durch Beschluss des Verbandstags erfolgen. Sie muss mit drei Viertel aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des BHV muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Ergänzungsantrag eingebracht werden.
3. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an den Badischen Sportbund

### neue Fassung der Satzung

#### VII. Schlussbestimmungen

##### § 42 Auflösung

1. Die Auflösung des BHV kann nur durch Beschluss des Verbandstags erfolgen. Sie muss mit drei Viertel aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des BHV muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Ergänzungsantrag eingebracht werden.
3. Im Falle der Auflösung **oder Aufhebung des Badischen Handball-Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks** fällt das

<sup>1</sup> Änderungen/Ergänzungen der Satzung sind fettgedruckt in lila Schrift, Streichungen von Textpassagen fettgedruckt in roter Schrift und durchgestrichen dargestellt

Nord. Es darf nur für gemeinnützige, jugendpflegerische und sportliche Zwecke verwendet werden.

#### **§ 43 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2019 außer Kraft.

vorhandene Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an den Badischen Sportbund Nord. ~~Es darf nur für gemeinnützige, jugendpflegerische und sportliche Zwecke verwendet werden.~~ Der Vermögensanfall an den Badischen Sportbund Nord tritt nicht ein, wenn der Badische Handball-Verband im Rahmen einer Verschmelzung übergeht oder im Fall der Auflösung zum Zwecke des Beitritts in einen Verein, der die wesentlichen Aufgaben des Badischen Handball-Verbands im Sinne dieser Satzung wahrnimmt und der gemeinnützig im Sinne dieser Satzung ist, mit dem Zeitpunkt des Beitritts. Das Vermögen darf nach Erledigung aller Verbindlichkeiten nur für gemeinnützige und sportliche Zwecke verwendet werden.

#### **§ 43 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2023 außer Kraft.